

Überbauungsordnung "Strite"

Überbauungsplan
1:500

Genehmigungsexemplar

Basler & Hofmann
Ingenieure, Planer und Berater
Industriestrasse 1, CH-3052 Zollikofen
T+41 31 544 24 24
www.baslerhofmann.ch

Plan Nr. 70008.05-001c			
Datum: 18.02.2014	Gez.: MAE	Gepr.: ANM	Format: 30 x 126



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 24.03. - 25.04.2011
 Vorprüfung: 13.10.2011 / 08.03.2012 / 16.07.2012
 Publikation im Amtsblatt: 18.12.2013
 Publikation im Anzeiger: 19. / 27.12.2013
 Öffentliche Auflage: 20.12.2013 - 27.01.2014

Einspracheverhandlung: 14.02.2014
 Rechtsverwarungen: 1
 Erledigte Einsprachen: 1
 Unerledigte Einsprachen: keine

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM
 Namens des Gemeinderats
 Der Gemeindepräsident:

Datum: 07.10.2013
 Der Gemeindegeschreiber:

[Signature]

[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
 Neuenegg, den ...2.0.FEB.2014

Der Gemeindegeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN AM:

17. April 2014
J. Wiedner

Kanton Bern

Gemeinde Neuenegg

Überbauungsordnung „Strite“

Überbauungsvorschriften

Genehmigungsexemplar

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsvorschriften
- Überbauungsplan 1:500
- Werkleitungsplan 1:500

weitere Unterlage: Erläuterungsbericht

übergeordnete zugehörige Planungsunterlagen:

- Zonenplanänderung betreffend Perimeter ZPP Nr. 11
- Änderung Baureglement Art. 34, ZPP Nr. 11

18. Februar 2014

18. Februar 2014, Zollikofen, heh, nia / anm

Basler & Hofmann West AG
Ingenieure, Planer und Berater

Industriestrasse 1, 3352 Zollikofen
Tel 031/ 544'24'24

Niederlassungen:
Burgdorf, Murten, Solothurn

Inhaltsverzeichnis	<i>Seite</i>
Allgemeines	2
Art. 1 Wirkungsbereich	2
Art. 2 Stellung zum Baureglement	2
Art. 3 Inhalt des Überbauungsplanes	2
Art. 4 Beizug Geologe/ Geotechniker	2
Art und Mass der Nutzung	3
Art. 5 Nutzungsart und Mass	3
Art. 6 Baufelder	3
Art. 7 Geschosse	3
Art. 8 Gebäudeabstand	4
Art. 9 max. Gebäudelänge	4
Gestaltung	4
Art. 10 Dachgestaltung	4
Art. 11 Gestaltungsgrundsatz	5
Art. 12 Baugestaltung	5
Art. 13 Terraingestaltung	5
Art. 14 Umgebungsgestaltung	5
Erschliessung / Infrastruktur	5
Art. 15 Fahrerschliessung	5
Art. 16 Freizuhaltenender Sichtbereich Verkehr	6
Art. 17 Erschliessung LV und MV	6
Art. 18 Arealinterner Gehweg	6
Art. 19 Anwohnerparkierung	6
Art. 20 Besucherparkierung	6
Art. 21 Kehricht/ Grüngut	7
Art. 22 Beleuchtung	7
Schlussbestimmungen	7
Art. 23 Vereinbarungen	7
Art. 24 Inkrafttreten	7
Genehmigungsvermerke	8

Der Gemeinderat Neuenegg beschliesst, gestützt auf Art. 35 des Gemeindebaureglementes (GBR) folgende Überbauungsvorschriften:

Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsordnung Strite gilt für den im Überbauungsplan bezeichneten Geltungsbereich. Sie besteht aus dem Überbauungsplan, den Überbauungsvorschriften und dem Werkleitungsplan.

Art. 2 Stellung zum Baureglement

Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Regelungen des GBR.

Art. 3 Inhalt des Überbauungsplanes

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a Baufelder 1 bis 8 für Haupt- und Nebenbauten
- b Standort Kehricht/ Grüngut
- c Umgebung, Gartenbereich
- d Ausbau Neuhusweg/ Trottoir neu
- e Hausvorplatz
- f Hauszufahrt
- g Detailerschliessung
- h Besucherparkierung
- i freizuhalten der Sichtbereich Verkehr
- j Wegverzweigung / Platz
- k Arealinterner Gehweg (ungefähre Lage)
- l Erschliessung LV und MV (Lage schematisch)
- m hochstämmiger Laubbaum
- n Baumgrube
- o Terrainkote Strasse
- p Terrainkote Neubauten

Art. 4 Beizug Geologe/ Geotechniker

Bei der Erschliessung des Geländes und bei der Ausführung massgeblicher Böschungsanschnitte oder Aufschüttungen ist ein Geologe/ Geotechniker beizuziehen.

Art und Mass der Nutzung

Art. 5 Nutzungsart und Mass

Das Areal innerhalb des Geltungsbereiches ist für Wohnnutzung bestimmt. Innerhalb des Geltungsbereiches dürfen max. 20 Familienwohnungen erstellt werden. Das Mass der Nutzung richtet sich nach den unten aufgeführten max. Nutzungsziffern. Die Ausnützung kann unter den Baufeldern (BF 1 bis BF 8) transportiert werden.

Baufeld	max. BGF in m ²
BF 1	1'000.0 m ²
BF 2	960.0 m ²
BF 3	990.0 m ²
BF 4	1'080.0 m ²
BF 5	440.0 m ²
BF 6	290.0 m ²
BF 7	310.0 m ²
BF 8	950.0 m ²
TOTAL BF 1 bis BF 8	6'020.0 m² (</= 12'050.0 m² x 0.5)

Art. 6 Baufelder

¹ Die Baufelder sind im Überbauungsplan festgelegt. Mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 genannten Bauten und Bauteile, dürfen Hochbauten nur in den ausgeschiedenen Baufeldern realisiert werden.

² Baufelder dürfen oberirdisch lediglich von offenen Bauteilen wie Vordächer, Balkone und drgl. überragt werden. Unterirdische Bauten dürfen die Baufelder überragen.

³ Ausserhalb der Baufelder ist lediglich die Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen und Bauten bis 12.0 m² Grundfläche, wie gedeckte Sitzplätze, Gerätehäuschen, Velounterstände, Kunstbauten, Schwimmbecken, Anlagen zur Umgebungsgestaltung und dgl. zugelassen.

⁴ Die Anwohnerparkierung hat innerhalb der Gebäude zu erfolgen. Die Bereiche zwischen den Gebäuden dürfen weder mit offenen noch eingewandeten Parkplätzen überbaut werden.

Art. 7 Geschosse

¹ In den Baufeldern 5 bis 7 ist die höhenmässige Lage der Neubauten im Terrain durch die im UeP bezeichneten Gartengeschosskoten bestimmt. In den Baufeldern 1 bis 4 und 8 bewegt sich die Gartengeschosskote pro Neubau innerhalb der angegebenen Terrainkoten vom tiefsten zum höch-

ten Punkt parallel zum Gelände. Unterhalb dieser Kote dürfen lediglich unterirdische Bauten erstellt werden.

² In den Baufeldern 1 bis 7 sind max. zwei Vollgeschosse mit einer max. Gebäudehöhe von 7.0 m zulässig. Über der max. Gebäudehöhe kann ein Attikageschoss von max. 3.0 m Höhe erstellt werden. Im Baufeld 8 ist kein Attikageschoss zulässig.

³ Als Attikageschoss zählt ein Geschoss, wenn die Südfassade min. 2.0 m vom darunterliegenden Vollgeschoss zurückgesetzt ist.

⁴ Die Gebäudehöhe wird gemessen ab der im UeP bezeichneten Terrainkote Neubauten. Bei Baufeld 8 dürfen Abgrabungen bis zu einer maximalen Breite von 6.0 m realisiert werden.

⁵ Im Baubewilligungsverfahren können in begründeten Fällen Abweichung von +/- 0.25 m von der im UeP bezeichneten Kote bewilligt werden.

Art. 8 Gebäudeabstand

¹ Der Abstand zweier Gebäude beträgt mindestens 6.0 m.

² Innerhalb der Baufelder kann auf dem Niveau des Gartengeschosses durch Näherbaurecht der beidseitige Grenzanbau für eingeschossige Bauten bewilligt werden.

Art. 9 max. Gebäudelänge

Haupt- und Nebenbauten dürfen mit Ausnahme von den in Art. 7 Abs. 2 erwähnten Bauten einzeln oder zusammen maximal 20.0 m lang sein.

Gestaltung

Art. 10 Dachgestaltung

¹ Die zulässige Dachform beschränkt sich auf Flachdächer und flachgeneigte Pultdächer bis max. 6° a.T. Pro Baufeld ist ein gemeinsamer Dachtyp zwingend, er wird mit dem ersten Baugesuch festgesetzt.

² Dachflächen auf Flachdächer grösser als 20.0 m² sind zu begrünen, sofern sie nicht zur Energiegewinnung oder als begehbarer Aussenraum eingesetzt werden.

³ Die Firstlinie muss bei flachgeneigten Pultdächern parallel zur Längsrichtung des Baufeldes südseitig angeordnet sein.

⁴ Dachaufbauten sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind technische Aufbauten wie Kamine, Dachflächenfenster, Liftaufbauten und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen.

⁵ Nicht begrünte Dachflächen sind einheitlich mit nicht glänzendem Metall einzudecken (z.B. Titanzink).

Art. 11 Gestaltungsgrundsatz

Die Einheitlichkeit des Überbaumusters und die Einpassung der Bauten in die Hanglage sind durch die vorgegebene horizontale und vertikale Positionierung der Bauten, durch eine einheitliche Materialisierung und Dachgestaltung sowie der Bestimmungen zur Terraingestaltung geregelt.

Art. 12 Baugestaltung

¹ Wand- und Dachverkleidungen bzw. sichtbare Konstruktionen haben materialgerecht zu erfolgen. Dabei sind filigrane, strukturierte Konstruktionen vorzuziehen. Die Baukommission kann wuchtige Gestaltungsvorschläge zurückweisen.

² Pro Baufeld ist eine einheitliche Konstruktionsart zwingend. Die Bauweise innerhalb des ganzen Planungsgebietes ist aufeinander abzustimmen.

Art. 13 Terraingestaltung

¹ Zwecks einer guten Einpassung in die Hanglage sind Aufschüttungen und Abgrabungen auf das notwendige Minimum zu beschränken.

² Ausserhalb der Baufelder dürfen Terrassierungen und Stützmauern die Höhe von 1.5 m nicht überschreiten. Grössere Terrainsprünge sind durch bepflanzte Böschungen oder gestufte Stützmauern zu realisieren. In beiden Fällen darf das Profil das Neigungsverhältnis 1:1 nicht überschreiten.

³ Die sichtbaren Teile der Stützmauern sind in Ortbeton oder in Naturstein auszuführen. Als Natursteine sind Steine aus dem Alpenraum zu verwenden (CH, I, F, A).

Art. 14 Umgebungsgestaltung

Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan gemäss Art. 39 Abs. 3 BauR einzureichen.

Erschliessung / Infrastruktur

Art. 15 Fahrerschliessung

¹ Die Fahrerschliessung erfolgt über den Neuhusweg und die beiden neuen Quartierstrassen (Detailerschliessungstrasse und Hauszufahrt). Die im UeP ausgewiesene Erschliessungsfläche der neuen Quartierstrassen sind nutzungsorientiert auszugestalten. Neben der Erschliessungsfunktion erfüllen sie auch den Zweck der Spiel- und Begegnungsfläche.

² Horizontale und vertikale Lage sowie Vordimensionierung der Quartierstrassen sind im Überbauungsplan festgelegt.

³ Die Bepflanzung ist integrierter Bestandteil der beiden Quartierstrassen. Zwischen den Bauten, an den im UeP bezeichneten Stellen sind einheimische hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Anzahl und ungefähre Lage sind im Überbauungsplan bezeichnet. Pro Strassenzug ist eine einheitliche Baumart zu pflanzen. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

⁴ Die Baumpflanzungen gemäss Überbauungsplan sind mit mindestens 10-jährigen Pflanzen auszuführen.

Art. 16 Freizuhaltender Sichtbereich Verkehr

Der Sichtbereich ist dauerhaft freizuhalten. Es sind kleinwüchsige Pflanzen von einer Wuchshöhe bis max. 0.50 m zulässig. In diesem Bereich sind keine Hochbauten gestattet.

Art. 17 Erschliessung LV und MV

Die Zufahrten sind max. 6.0 m breit zu gestalten.

Art. 18 Arealinterner Gehweg

¹ Die Fusswegerschliessung erfolgt als Treppenanlage ab der Einmündung Strite und ist direkt verbunden mit den beiden neuen Quartierstrassen. Der Weg dient der arealinternen Erschliessung und ist zeitgleich mit den übrigen Erschliessungsanlagen zu erstellen.

² Die wegbegleitende Bepflanzung und die beiden Wegverzweigungen sind integrierter Bestandteil der internen Wegverbindung. An den im UeP bezeichneten Stellen sind einheimische hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Die Baukommission kann in begründeten Fällen Lageverschiebungen bewilligen.

Art. 19 Anwohnerparkierung

¹ Die Anwohnerparkierung hat ausschliesslich innerhalb der Baufelder zu erfolgen. Pro Wohneinheit > 25.0 m² sind mindestens 2 PP zu realisieren.

² Garagen haben von der Quartierstrasse einen minimalen Abstand von 4.5 m einzuhalten.

Art. 20 Besucherparkierung

¹ Die Lage, Anordnung und Anzahl ist im Überbauungsplan festgelegt.

² Die Besucherplätze dürfen nicht für die private Nutzung abgetreten werden.

Art. 21 Kehricht/ Grüngut

¹ Der Standort für die Errichtung des Containerstandplatzes ist im Überbauungsplan festgelegt. Die Sammelstelle ist gegen den Privatbereich abzugrenzen (Mauer, Hecke u.a).

² Die Überdachung des Standplatzes ist zulässig.

Art. 22 Beleuchtung

Strassen- und Wegbeleuchtung ist Teil der Erschliessungsanlagen und im Werkleitungsplan festgelegt.

Schlussbestimmungen**Art. 23 Vereinbarungen**

Soweit nicht bereits im Planungs- und Infrastrukturvertrag vom 25.11.2013 festgelegt, sind sämtliche privatrechtliche Aspekte im Rahmen von Infrastrukturverträgen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer zu regeln.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Überbauungsvorschriften treten mit Genehmigung durch das Amt für die Gemeinden und Raumordnung des Kt. Bern in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 24.03. bis 25.04.2011

Vorprüfung vom 13.10.2011 / 08.03.2012 / 16.07.2012

Publikation im Amtsblatt vom 18.12.2013

Publikation im Amtsanzeiger vom 19. und 27.12.2013

Öffentliche Auflage vom 20.12.2013 bis 27.01.2014

Einspracheverhandlung am 14.02.2014

Rechtsverwahrungen: 1

Erledigte Einsprachen: 1

Unerledigte Einsprachen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 07.10.2013

Namens des Gemeinderats:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

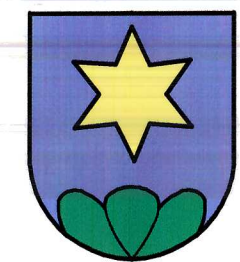
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Neuenegg, den2.0. FEB. 2014

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am:

17. April 2014



Überbauungsordnung "Strite"

Werkleitungsplan
1:500

Genehmigungsexemplar

Basler & Hofmann

Ingenieure, Planer und Berater
Industriestrasse 1, CH-3052 Zollikofen
T +41 31 544 24 24
www.baslerhofmann.ch

Plan Nr. 70008.05-002

Revidiert:

Datum: 18.02.2014

Gez.: MAE

Gepr.: ANM

Format: 30 x 126

Legende

UeO-Perimeter



Öffentliche Erschliessung

best. Leitung neue Leitung

Schmutzabwasser



PP 250

Rein- und Regenabwasser



PP 315

Trinkwasser



d.G. 125

Strassenbeleuchtung mit Kandelaber



PE ø80

Private Hausleitung

best. Leitung neue Leitung

Schmutzabwasser



PP 250

Rein- und Regenabwasser



PP 315

Trinkwasser



d.G. 125

Elektro-Leitung (BKW)



PE ø150 im Strassenraum
PE ø80 für Hausanschlüsse

Hinweise

Baufelder 1-8

Standort Kericht / Grüngut (Lage schematisch)

Umgebung, Gartenbereich

Ausbau Neuhusweg / Trottoir neu

Hausvorplatz

Hauszufahrt

Detailerschliessung
Detailerschliessung Art. 106 BauG

PP Besucherparkierung

Wegverzweigung / Platz

Arealinterner Gehweg, ungefähre Lage



Hochstämmiger Laubbaum



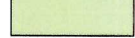
Baumgrube



Baum bestehend



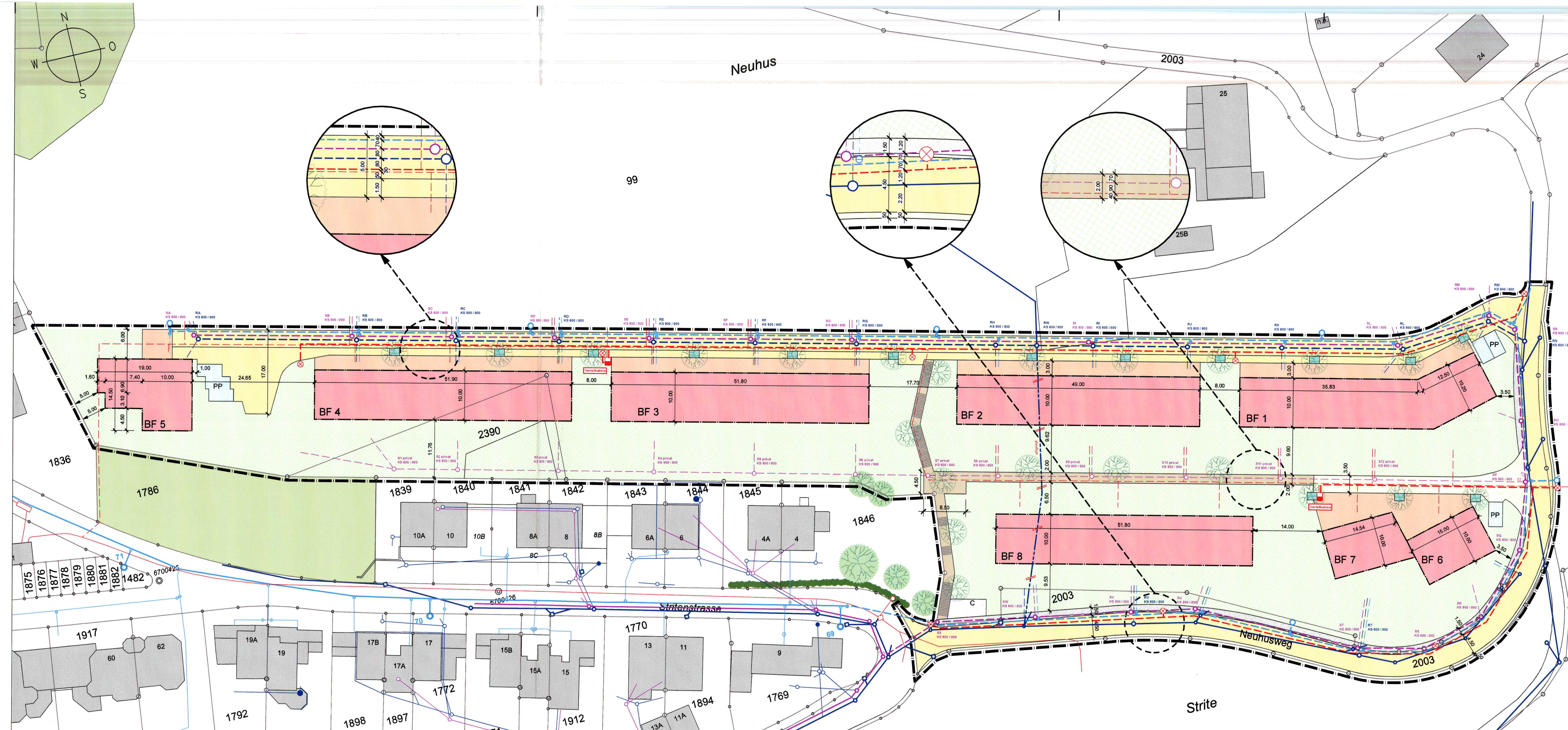
Hecke bestehend



bestehendes Feldgehölz



bestehende Gebäude



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 24.03. - 25.04.2011

Vorprüfung: 13.10.2011 / 08.03.2012 / 16.07.2012

Publikation im Amtsblatt: 18.12.2013

Publikation im Anzeiger: 19. / 27.12.2013

Öffentliche Auflage: 20.12.2013 - 27.01.2014

Einspracheverhandlung: 14.02.2014

Rechtsverwarungen: 1

Erlidigte Einsprachen: 1

Unerlidigte Einsprachen: keine

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM

Datum: 07.10.2013

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Neuenegg, den20. FEB. 2014

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN AM:

17. April 2014



Gemeinde Neuenegg

Geringfügige Änderung des Gemeindebaureglementes

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Artikel 34, Gemeindebaureglement (ZPP Nr. 11 Strite)

Genehmigung

Bern, 13. März 2013

0408_390_Aenderung_Art34GBR.docx/mo/RE

Artikel 34, Gemeindebaureglement

Die Vorschriften zur ZPP Nr. 11 Strite (GBR Art. 34) wird im Gemeindebaureglement der Gemeinde Neuenegg wie folgt ergänzt (Änderungen werden rot dargestellt):

GBR Artikel 'ALT'

C Baupolizeiliche Vorschriften	
ZPP Nr. 11 Strite	<p>Art. 34</p> <p>....</p> <p><i>Gestaltungsgrundsätze</i></p> <p>⁸ Sorgfältige Einpassung der Neubauten in die Hanglage.</p> <p>⁹ Auf eine rücksichtsvolle Gestaltung der Übergänge zwischen der neuen Siedlung und der offenen Landschaft.</p> <p><i>Besonderes</i></p> <p>¹⁰ Aufgrund der Einstufung des Gebietes in der Gefahrenkarte (Rutschung, gelbes Gefahrengebiet) muss zur Gefahrenbehebung und Schadensminimierung bei der Ausarbeitung der Überbauungsordnung und des Baugesuchs sowie bei der Projektausführung ein Geotechniker beigezogen werden.</p> <p>.....</p>

GBR Artikel 'NEU'

C Baupolizeiliche Vorschriften	
ZPP Nr. 11 Strite	<p>Art. 34</p> <p>....</p> <p><i>Gestaltungsgrundsätze</i></p> <p>⁸ Auf Flachdächern kann ein Attikageschoss errichtet werden. Das Attikageschoss muss von der nach Süden orientierten Längsfassade mindestens um 2.0m gegenüber der Fassade des darunter liegenden Vollgeschosses zurück versetzt sein.</p> <p>⁹ Sorgfältige Einpassung der Neubauten in die Hanglage.</p> <p>¹⁰ Auf eine rücksichtsvolle Gestaltung der Übergänge zwischen der neuen Siedlung und der offenen Landschaft.</p> <p><i>Besonderes</i></p> <p>¹¹ Aufgrund der Einstufung des Gebietes in der Gefahrenkarte (Rutschung, gelbes Gefahrengebiet) muss zur Gefahrenbehebung und Schadensminimierung bei der Ausarbeitung der Überbauungsordnung und des Baugesuchs sowie bei der Projektausführung ein Geotechniker beigezogen werden.</p> <p>.....</p>

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt vom	30. Januar 2013
Publikation im Amtsanzeiger vom	31. Januar und 7. Februar 2013
Öffentliche Auflage vom	1. Februar bis 4. März 2013
Einspracheverhandlung:	keine
Erledigte Einsprachen:	keine
Unerledigte Einsprachen:	keine
Rechtsverwahrungen:	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat Neuenegg am 14. Januar 2013

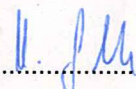
Namens der Einwohnergemeinde Neuenegg:

Der Präsident 

Der Sekretär 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Neuenegg,15. MRZ. 2013.....

Der Gemeindeschreiber 

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am



Überbauungsordnung „Strite“

Überbauungsvorschriften

GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG NACH ART. 122 BAUV

Genehmigungsexemplar, 24.07.2018

!
!

1. Änderung der Überbauungsvorschriften

Die Bestimmungen werden wie folgt geändert (Ergänzungen = rot):

Artikel 7 Geschosse

⁴ Die Gebäudehöhe wird gemessen ab der im UeP bezeichneten Terrainkote Neubauten. Bei Baufeld 8 dürfen Abgrabungen bis zu einer maximalen Breite von 6.0 m **gemessen am Böschungsfuss** realisiert werden.

Artikel 13 Terraingestaltung

² Ausserhalb der Baufelder dürfen Terrassierungen und Stützmauern die Höhe von 1.5 m nicht überschreiten. **Für die Garageneinfahrten in Baufeld 8 dürfen Stützmauern mit einer Höhe von max. 1.8 m realisiert werden.** Grössere Terrainsprünge sind durch bepflanzte Böschungen oder gestufte Stützmauern zu realisieren. In beiden Fällen darf das Profil das Neigungsverhältnis 1:1 nicht überschreiten.

Artikel 19 Anwohnerparkierung

¹ Die Anwohnerparkierung hat **mit Ausnahme von Baufeld 8** innerhalb der Baufelder zu erfolgen. Pro Wohneinheit > 25.0 m² sind mindestens 2 PP zu realisieren.

Genehmigungsvermerke

Geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Publikation im Laupen Anzeiger vom 14.06. und 21.06.2018

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 13.06.2018

Öffentliche Auflage vom 15.06. bis 16.07.2018

Einspracheverhandlung am ---

Erledigte Einsprachen ---

Unerledigte Einsprachen ---

Rechtsverwahrungen ---

Beschlossen durch den Gemeinderat am 30.05.2018

Präsident/in: *[Signature]*

Gemeindeschreiber/in: *[Signature]*

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am *16.8.18 + 23.8.18*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: *[Signature]*

Neuenegg, den *25.9.18*

Der/Die Gemeindeschreiber/in: *[Signature]*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: **17. Okt. 2018**

..... *[Signature]*

